

Streit um Kantenhöhe geht weiter

Inclusion Handicap verlangt bei der Haltestelle Briegli in Düdingen eine höhere Gehsteigkante. Mit der Antwort des kantonalen Amtes auf eine entsprechende Beschwerde ist die Behindertenorganisation nicht zufrieden. Sie geht nun vor Kantonsgericht.

Nadja Sutter

DÜDINGEN Soll die Bushaltestellenkante 16 oder 22 Zentimeter hoch sein? Darum geht es im seit Jahren andauernden Streit um die Haltestelle Briegli in Düdingen (die FN berichteten). Die Behindertenorganisation Inclusion Handicap verlangt 22 Zentimeter – weil bei einer tieferen Kante Menschen

«Die Bushersteller müssen sich beim Bau neuer Fahrzeuge an behindertengerechten Bushaltestellen orientieren und nicht umgekehrt.»

Inclusion Handicap

im Rollstuhl nicht mehr einsteigen könnten. Die Gemeinde Düdingen baute aber auf Wunsch der Freiburgischen Verkehrsbetriebe TPF eine Kante von 16 Zentimetern. Bei einer höheren Kante können die TPF-Busse ihre Ausschwenktüren nämlich nicht mehr richtig öffnen.

Nach der kantonalen Raumplanungs-, Umwelt- und Baudirektion (RUBD) muss nun das Kantonsgericht in diesem Fall entscheiden, wie aus einer Mitteilung von Inclusion Handicap hervorgeht.

Teilweise gutgeheissen

Bereits 2016 hatte die Behindertenorganisation gegen den Bau der tieferen Kante Einsprache bei der RUBD erhoben. Im Oktober 2019 hiess die Direktion die Einsprache teilweise



Um diese Bushaltestelle in Düdingen geht es.

Bild Corinne Aeberhard/a

gut, wie Inclusion Handicap nun mitteilte. Die kantonale Direktion stimmte Inclusion Handicap unter anderem bei der Frage der Neigung des Busses zu. Dieser muss sich bei der tieferen Kantenhöhe so stark neigen, dass es für Rollstuhlfahrer schwierig ist, in den Bus zu kommen. Konkret neigt er sich stärker als die acht Prozent, welche als Obergrenze in der eidgenössischen Verordnung über die technischen Anforderungen an die behindertengerechte Gestaltung des öffentlichen Verkehrs festgehalten sind.

Hingegen weist die RUBD die Beschwerde von Inclusion Handicap in einem weiteren Punkt ab: So werde die zulässige vertikale Höhendifferenz zwischen Bus und Kante eingehalten, ebenso die maximale Breite des horizontalen Spalts zwischen Bus und Kante. Eine Perronerhöhung sei deshalb von der kantonalen Direktion nicht angeordnet worden, schreibt Inclusion Handicap.

Tests bei «Laborbedingungen»

Damit ist die Behindertenorganisation nicht einverstanden.

Sie hat nun gegen den Entscheid der Direktion Beschwerde beim Kantonsgericht eingereicht. Sie kritisiert insbesondere, dass sich die Direktion bei der Beurteilung auf Tests der TPF und des Tiefbauamts gestützt habe. Diese hätten unter «Laborbedingungen» stattgefunden. Die Direktion hätte vielmehr selbst einen Augenschein nehmen oder ein externes Gutachten erstellen lassen sollen.

Inclusion Handicap kritisiert auch, dass die Kanten an die Busse angepasst werden.

«Busse werden in kürzeren Zyklen ersetzt als Haltekanten», begründet die Organisation. «Die Fahrzeughersteller müssen sich beim Bau neuer Fahrzeuge an den baulichen Ausgestaltungen von behindertengerechten Bushaltestellen orientieren und nicht umgekehrt.» Kantone und Gemeinden seien gemäss Behindertengleichstellungsgesetz verpflichtet, die Voraussetzungen zu schaffen, damit in Zukunft tatsächlich ein niveaugleicher Einstieg geschaffen werden könne.

Weitere Einsprache

Zu steile Rampen beim Bahnhof Freiburg

Der Hauptbahnhof Freiburg soll von 2021 bis 2024 modernisiert und neu gestaltet werden, wie die SBB im Oktober mitteilten (die FN berichteten). Unter anderem entsteht eine neue Unterführung, und die Perrons werden erhöht, um Menschen mit eingeschränkter Mobilität das Einsteigen in den Zug zu erleichtern.

Doch das Projekt stösst bei Inclusion Handicap nicht auf Gegenliebe. Die Behindertenorganisation hat am 25. November Einsprache gegen die Neugestaltung eingereicht, wie sie nun mitteilte.

Inclusion Handicap kritisiert insbesondere den Zugang zu den Perrons: Die Rampen sähen eine 12-prozentige Steigung auf einer Länge von 30 bis 50 Metern vor. Damit seien sie zu steil für Menschen mit gewissen Behinderungen und insbesondere für Rollstuhlfahrerinnen und Rollstuhlfahrer nicht in jedem Fall zu bewältigen. Lifte seien zudem keine vorgesehen. Das Behindertengleichstellungsgesetz verlange aber, Rampen so flach wie möglich zu bauen, und, falls das nicht möglich sei, Lifte zu installieren. Der Verzicht auf diese Anpassungen sei nur dann zulässig, wenn sie finanziell oder technisch unverhältnismässig aufwendig seien. Im Fall des Bahnhofs Freiburg sei dies für Inclusion Handicap nicht ersichtlich. *nas*

Express

Abstimmung zu Generalrat steht

COURTEPIN In Courtepin werden die Bürgerinnen und Bürger im Mai 2020 über die Einführung eines Generalrats befinden können: Laut Initiantin Nicole Matthey aus Pensier sind genug Unterschriften für eine Abstimmung zusammengekommen. 429 Unterschriften seien gesammelt worden, notwendig sind 362 gültige Unterschriften. Die Gemeinde Courtepin ist bis am 5. Januar geschlossen. Die Anzahl Unterschriften und der Abstimmungstermin sind noch nicht bestätigt. *emu*

Neuer Wirt im Kreuz in Schmitten

SCHMITTEN Am vergangenen Sonntag haben die bisherigen Wirte des Restaurants Kreuz in Schmitten eine Abschiedsparty gefeiert, am 10. Januar geht der Betrieb unter neuer Leitung wieder auf. Shahzad Rana übernimmt das Kreuz, wie er gegenüber den FN bestätigte. Er und seine zwei Brüder besitzen im Berner Seeland mehrere Restaurants. Shahzad Rana leitet das Gasolina in Nidau und das Schlössli in Ipsach. Wie er auf Anfrage der FN sagte, will er im Kreuz eine schweizerisch-italienische Küche anbieten. *im*

Ist der Denkmalschutz auf Abwegen?

Angesichts einer kürzlich erfolgten Gesetzesrevision im Kanton Zug macht sich der Freiburger Staatsrechtler Peter Hänni Gedanken zum äusserst vielfältigen Spannungsfeld beim Denkmalschutz.

Gastbeitrag

Peter Hänni

Die Stimmberechtigten des Kantons Zug haben in einer Referendumsabstimmung am 24. November 2019 mit 21 842 Ja (65,53 %) gegen 11 491 Nein (34,47 %) eine Änderung des Denkmalschutzgesetzes angenommen. Das Gesetz wurde am 14. Dezember 2019 in Kraft gesetzt. Noch offen ist die Frage, ob es allenfalls schon jetzt vor dem Bundesgericht wegen behaupteter Bundesrechtswidrigkeit angefochten wird (abstrakte Normenkontrolle) oder erst in konkreten Einzelfällen (konkrete Normenkontrolle).

Mit der Revision des Gesetzes müssen Denkmäler nicht wie bisher einen «sehr hohen», sondern einen «äusserst hohen» Wert aufweisen, und zwar erstens einen wissenschaftlichen, zweitens einen kulturellen und drittens einen heimatkundlichen. Zwei dieser drei Kriterien müssen zwingend erfüllt sein, damit der Kanton ein Denkmal unter Schutz stellen kann.

Neu ist der Kanton verpflichtet, die Standortgemeinde und die Eigentümerschaft vor der Aufnahme eines Objekts ins Inventar der schützenswerten Denkmäler zur Stellungnahme einzuladen. Hinzu kommt, dass das Inventar der schützenswerten Denkmäler periodisch aktualisiert wird. Dies

geschieht in der Regel im Rahmen der Ortsplanungsrevision der Gemeinde.

Objekte, die jünger als 70 Jahre sind und keine regionale oder nationale Bedeutung haben, können mit der Revision des Zuger Gesetzes nicht mehr gegen den Willen der Eigentümerschaft unter Schutz gestellt werden.

Im Gesetz wird ein neues Instrument geschaffen: der öffentlich-rechtliche Vertrag. Mit diesem Vertrag vereinbaren die Eigentümerschaft und der Kanton eine «einvernehmliche Unterschutzstellung».

Neu können geschützte Baudenkmäler auch besser an die heutigen Lebensbedürfnisse angepasst werden. Veränderungen an der inneren Bausubstanz, die eine alters- und behindertengerechte Nutzung oder einen zeitgemässen Wohnstandard bezwecken, müssen von den Behörden bewilligt werden, ausser sie verstossen gegen schwerwiegende denkmalpflegerische Interessen.

Die Denkmalkommission, die den Regierungsrat und die Verwaltung in allen wichtigen denkmalpflegerischen Verfahren berät, wird aufgehoben. Damit wird der Grundsatz befolgt, beratende Kommissionen im operativen Bereich nur noch dort einzusetzen, wo das entsprechende Fachwissen in der Verwaltung fehlt. Auf diese Weise können die Verfahren wesentlich beschleunigt und der Aufwand reduziert werden.

Angesichts dieser für schweizerische Verhältnisse geradezu revolutionären

Änderungen erstaunt zum einen die äusserst klare Annahme des Gesetzes durch die Stimmberechtigten. Andererseits wirft sie Fragen zu den möglichen Auswirkungen auf die übrigen Kantone und damit auch auf den Kanton Freiburg auf. Während einige Neuerungen kaum zu grösseren Diskussionen führen werden, weil sie in den übrigen Kantonen schon in der einen oder anderen Form existieren, gilt dies nicht für den äusserst hohen Wert als Voraussetzung für die Unterschutzstellung, für die weniger als 70 Jahre alten Objekte, die Anpassung an einen zeitgemässen Wohnstandard sowie die Aufhebung der Denkmalkommission.

Mit einer automatischen Übernahme solcher Konzepte ist nicht zu rechnen, doch besteht kein Anlass für die Behörden, sich selbstgefällig zurückzulehnen. Gerade die Denkmalkommissionen müssen sich fragen, ob sie bei der Beurteilung der Schutzwürdigkeit eines Objekts beziehungsweise der Schutzzielverträglichkeit baulicher Anpassungen immer mit dem richtigen Augenmass vorgehen. Dieser Gesichtspunkt gewinnt noch an Bedeutung, wenn man bedenkt, dass diese Kommissionen nur über eine schwache demokratische Legitimation verfügen, obwohl ihre Empfehlungen von den Behörden in der Praxis regelmässig unverändert übernommen werden. Dieser Umstand verstärkt bei den Betroffenen den Eindruck, ihre Sichtweise sei eigentlich unerheblich. Kommt dann

noch die subjektive Wahrnehmung dazu, grosse Bauvorhaben würden anders behandelt als kleine oder das Eingreifen der Kommission unterbleibe manchmal ohne ersichtlichen Grund, erodiert die Glaubwürdigkeit weiter.

Bemerkenswert ist vor diesem Hintergrund auch, dass im zugerischen Gesetz hinter der wohlklingenden Formulierung der «Anpassung an einen zeitgemässen Wohnstandard» der Druck des Immobilienmarkts spürbar wird: Enorme wirtschaftliche Potenz und das Erfordernis des verdichteten Bauens drängen andere Anliegen zurück, was am Ende bedeuten könnte, dass die illusionslose Bemerkung eines Denkmalschützers, Armut biete die beste Garantie für einen erfolgreichen Denkmalschutz, bittere Realität wird.

Peter Hänni

Verwaltungs- und Staatsrechtsexperte



Peter Hänni ist 68-jährig und wohnt in Murten. Nach Studien in Freiburg, Yale und Paris war er von 1992 bis 2017 Professor für Staats- und Verwaltungsrecht an der Universität Freiburg. Im hiesigen Institut für Föderalismus amtierte Hänni vorerst als stellvertretender Direktor, bevor er von 2008 bis zu seiner Pensionierung als Direktor die Institutsleitung innehatte.